Zeitschrift: Actio: ein Magazin für Lebenshilfe

Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz

Band: 94 (1985)

Heft: 9: AIDS - Wie sicher ist Blut?

Artikel: Ein Hauch Vergangenheit: Schwesternhaus vom Roten Kreuz in

Zürich-Fluntern

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-976022

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



or etwas über 100 Jahren wurde in Zürich durch den «Verein für freies Christenthum» das «Schwesternhaus vom Roten Kreuz in Zürich»1 gegründet. Heute weiss kaum mehr jemand, wie es zu dieser Namensgebung gekommen ist: Das Schwesternhaus und seine Trägerschaft sind mit dem Roten Kreuz als Institution in keiner Weise rechtlich verbunden; seine Stellung gegenüber dem SRK ist genau dieselbe wie bei andern Krankenpflegeschulen. Dennoch trägt es seinen Namen «zu Recht», wenn man auch bedauern muss, dass seitens der Rotkreuzorgane seinerzeit allzu wenig konsequent eine andere Regelung angestrebt worden ist. Der Name «Schwesternhaus vom Roten Kreuz» gibt – heute noch eher als in historischer Zeit - zu Missverständnissen Anlass, weil der tatsächliche Zusammenhang längst in Vergessenheit geraten ist. Nachdem das SRK zu zweien Malen (1887 und 1913) nicht auf einer Namensänderung bestand, und auch die staatlichen Behörden sich offenbar weder auf das Bundesgesetz vom 14. April 1910 betreffend den Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes noch auf dessen Nachfolger vom 25. März 1954 beriefen, muss man wohl das Recht des Schwesternhauses auf seinen Namen als «ersessen» betrachten.

Um in Erinnerung zu rufen, wie es zur Beibehaltung des «Schwesternhaus Namens vom Roten Kreuz» entgegen

hier die vorhandenen Unterlagen aus den Rotkreuz-Protokollen zusammen:

Direktionssitzung vom Rothen Kreuz, 5. Juli 1887, Olten

Herr Oberfeldarzt Ziegler macht die Anregung, es sei mit dem «Schwesternhaus vom Rothen Kreuz in Zürich» ein Modus vivendi anzustreben, mit Rücksicht auf den gleichen Namen jedenfalls eine «Sonderbündlerei» zu ver-

NAMENSGEBUNG

hüten: so wie das Verhältnis jetzt liegt, sei es ein Dorn im Fleische. Die Anstalt sollte sich zum Verein vom Rothen Kreuz in ein bestimmtes Verhältnis setzen & es sei Hr. Advokat Haggenmacher zu ersuchen, hierüber offiziell mit dem leitenden Comité in Zürich zu unterhandeln.

Dem gegenüber macht Hr. Dr. Pestalozzi auf den offenkundigen Parteicharakter der Anstalt aufmerksam, der ein Hereinziehen in den Rayon unseres Vereins & unter unsere besondere Protektion nicht rathsam erscheinen lasse. Sobald wir jene Anstalt zu unserer Sache machen, stehen wir nicht mehr auf neutralem Boden & sinken zu einem Parteiverein herab. Diese Gründe bewegen den Votanten, vor einem Compromiss zu warnen. Hr. Dr. Kummer anerkennt die Gewichtigkeit dieser Einwendungen & wünscht die vorgeschlagene Unterhandlung nicht im Sinne einer Unterstützung der Anstalt, sondern der Namensänderung, damit die Identität des Namens nicht zu unliebsamen Verwechslungen führe.

26. Januar 1888 in Olten

Hr. Haggenmacher referiert über die Schritte zur Regelung bzw. Aufklärung der Beziehungen unseres Vereins zum «Schwesternhaus vom Rothen Kreuz» in Fluntern im Wesentlichen Folgendes:

Das Schwesternhaus vom Rothen Kreuz sei ein schon vor der Gründung unseres Vereins vom «Verein für freies Christentum» ins Leben gerufenes & unterhaltenes Institut. Dasselbe gründet sich, wie viele andere Institute gleichen Namens, auf die Genfer Convention & verfolge insbesondere den Zweck, Krankenpflegerinnen auszubilden. Bis jetzt seien daselbst 35 Pflegerinnen gebildet worden. Für den Fall eines Krieges der Schweiz mit einer fremden Macht werden die Krankenpflegerinnen des Schwesternhauses zur Verfügung der Armeesanität gestellt werden & es werde im Hinblick auf die fortwährend gespannte Situation dieses Jahr ein freiwilliger Krankenpflegerinnen-Kurs abgehalten werden. Der derzeitige Präsident des gen. Institutes, Hr. Pfarrer W. Bion, Zürich, selbst Mitalied unseres Vereins, erkläre, dass er sehr wünsche, dass die beiden gemeinnützigen Vereine gute Beziehungen pflegen, so sei der Vorstand des Schwesternhauses gerne bereit, unsere Bestrebungen zu unterstützen und mit uns zu diesem Behuf in nähere Verbindung zu treten, insbesondere sei die Leitung ihres Institutes bereit, dazu Hand zu bieten, damit Irrtümer bei der Propaganda vermieden werden.

Der Referent theilt weiter mit, dass der Verein für freies Christenthum die BezeichStücken nicht aufgeben werde & dass ein Zwang mit Rücksicht auf die Priorität & die Gemeinsamkeit der beidseitigen Bestrebungen durchaus inopportun wäre.

Hr. Fr. Ziegler votiert dafür, es sei mit Befriedigung Kenntnis zu nehmen von diesem Bericht, dem Vorstand des Vereins für freies Christenthum bzw. des Schwesternhauses in offizieller Weise zur Kenntnis zu bringen, dass die Bereitwilligkeit zur Anbahnung einer Verbindung verdankt werde; es sei eine solche Verbindung einzuleiten, immerhin in der Meinung, dass die Leistung eines pekuniären Beitrages an unsere Kasse seitens jenes Instituts untergeordneter Natur sein solle; namentlich aber sei der Vorstand zu einer bestimmten Zusicherung zu veranlassen, dass er die Krankenpflegerinnen Schwesternhauses der Centralleitung der Armeesanität zur Verfügung stelle; es sei von einer Belästigung des Institutes betr. Namensänderung Umgang zu nehmen.

Es wird auf Antrag von Dr. Ziegler beschlossen, eine Zuschrift der Direktion an den Vorstand des Schwesternhauses im Sinne des Votums Ziegler zu erlassen & es wird Hr. Haggenmacher eingeladen, die weitern Verhandlungen anzubahnen.

 Sitzung der Geschäftsleitung, 23. Januar 1913, Bern

Schwesternhaus vom Roten Kreuz, Zürich

Die Direktion des schweiz. Roten Kreuzes hat unterm 15. Nov. 1912 an die Zweigvereine ein Zirkular erlassen, in welchem ihnen mitgeteilt wird: es

¹ Gegründet 1882



seien vom Bundesrat als Hülfsorganisationen des Roten Kreuzes anerkannt & zur Führung dieses Zeichens berechtigt erklärt worden:

- die sämtlichen schweiz.
 Zweigvereine vom Roten Kreuz
- 2. die Stiftung Rot-Kreuz-Anstalten für Krankenpflege
- 3. die Pflegerinnenschule mit Frauenspital Zürich
- 4. Alle dem schweiz. Samari-

NAMENSGEBUNG

terbund angehörenden Samaritervereine.

Hr. Prof. Zürcher in Zürich beschwert sich in einem an den Direktionspräsidenten gerichteten Schreiben darüber, dass in der obgenannten Aufzählung das Schwesternhaus vom Roten Kreuz nicht namhaft gemacht worden sei & ersucht die Direktion, sich darüber zu äussern, ob sie die Berechtigung des Schwesternhauses zum Führen des Roten Kreuzes anerkenne. Bejahendenfalls wünscht er, dass die Direktion den Zweigvereinen davon Kenntnis

Die Geschäftsleitung beschliesst, es sei Hrn. Prof. Zürcher mitzuteilen, dass sie, gestützt auf den Wortlaut des Bundesgesetzes Art. 1, Al. 4, den Rechtsanspruch des Schwesternhauses anerkenne, obschon das letztere mit dem Zentralverein vom schweiz. Roten Kreuz in keiner Verbindung stehe, & erklärt sich bereit, den Zweigvereinen davon Kenntnis zu geben.





Laboratoires OM Genève

plus de 40 ans au service de la médecine

Transporte und Reisen

um die ganze Welt mit

GO service unlimited GONDRAND

Basel, Brig, Buchs, Chiasso, Genf, Romanshorn, St. Gallen, St. Margrethen. Schaffhausen, Vallorbe, Zürich

Wir brauchen

ständig gut erhaltene Kleider und Schuhe für die Gratisabgabe an Mitbürger, die durch irgendwelche Umstände in eine Notlage geraten sind.

Unsere Materialzentrale in Wabern bei Bern unterhält auch eine Kleiderstube, wo der Überschuss zu kleinen Preisen verkauft wird. Dieses «Rotchrüz-Lädeli» an der Werkstrasse 18 in Wabern (Tram Nr. 9 bis Endstation) ist wie folgt geöffnet:

Donnerstag und Freitag von 14 bis 17 Uhr, Samstag von 9 bis 16 Uhr.

Gute Kleider, die Sie uns direkt zusenden, werden wir, wenn nötig chemisch gereinigt, an Bedürftige in der Schweiz weitergeben bzw. im Lädeli verkaufen.

Postadresse: Schweizerisches Rotes Kreuz, Materialzentrale, 3084 Wabern.



Fürsorgeamt der Stadt Zürich Verwaltung der Heime Selnaustrasse 17, CH-8039 Zürich

In der Stadt Zürich und Umgebung gibt es bereits 24 städtische Altersheime, und weitere Projekte sind in Bau und Planung.

Unsere Heimbewohner schätzen ein freies und sicheres Leben in der Gemeinschaft. Um dies gewährleisten zu können, suchen wir immer wieder geeignetes Pflegepersonal, wie

Krankenschwestern Krankenpfleger/ Krankenpflegerinnen

für Voll- und Teilzeit-Beschäftigung.

Von unseren Mitarbeitern erwarten wir

- eine gesunde Lebenseinstellung,
- Belastbarkeit,
- Freude an einer sozialen Arbeit und Verständnis für betagte Menschen.

Telefonieren Sie uns doch einfach (Frau E. Seiler, Telefon 01 246 64 07). Wir orientieren Sie gerne unverbindlich über die Einsatzmöglichkeiten in unseren Altersheimen.

Ihre schriftliche Bewerbung senden Sie bitte an: Fürsorgeamt der Stadt Zürich, Verwaltung der Heime Postfach, CH-8039 Zürich